

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Bioenergie Lübbecke GmbH & Co.KG

Standort

Jockweg 28 J, 32312 Lübbecke

Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

Datum der Überwachung

19.12.2023

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 2,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 5 Stunden

Gesamtdauer: 7,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung Prüfung der immissionsschutz-, abfallund wasserrechtlichen Anforderungen. Zu überwachen waren u.a. die neuen Anforderungen der 44.BlmSchV hinsichtlich der kontinuierlichen Überwachung der NOx-Konzentrationen im Abgas der Motoren sowie der Temperaturmessungen an den Katalysatoren. Es wurde geprüft, welche der in der TA Luft 2021 neu formulierten Anforderungen bereits vorhanden sind bzw. bereits befolgt werden. Die aktuellen Mess- und Prüfberichte wurden durchgesehen und besprochen.



Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid vom 29.07.2021, Az.: 700 52.0021/21/8.6.3.2 BlmSchG, WHG, KrWG

Ergebnis der Überwachung ☐ Es wurden keine Mängel festgestellt. 1. Für die Nachrüstung des SCR-Katalysators am BHKW 2 wurde kein Anzeigeverfahren nach § 15 BlmSchG eingereicht. 2. Die geringfügigen Mängel aus dem AwSV-Prüfbericht vom 31.03.2023 sind abzuarbeiten [Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.] ☐ Erhebliche Mängel: [Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbe-

einträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben vom 22.02.2024

Die Anzeige gemäß § 15 BlmSchG wurde nachgereicht.